

Satzung des Fußball-Club Taxi Duisburg 1974 e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins lautet Fußball-Club Taxi Duisburg 1974 e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Duisburg und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg unter der Nummer VR 2173 eingetragen.
- (3) Die Vereinsfarben sind Gelb-Schwarz.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Wesen und Zweck

- (1) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (6) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben

Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit und soll insbesondere:

- (1) jedem seiner Mitglieder das geschützte Sporttreiben ermöglichen,
- (2) für einen guten Leumund des Vereins sorgen,
- (3) sich um neue Mitglieder bemühen,
- (4) vor allem Kinder und Jugendliche dem Verein zuführen, optimalen Schutz und Betreuung für diese übernehmen,
- (5) auf die Gesundheit seiner aktiven Mitglieder vorrangig achten.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim Verein erworben werden.

- (2) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
- (4) Personen unter 18 Jahren benötigen die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten, um einen Aufnahmeantrag stellen zu können.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Vereinsauflösung
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins.
- (3) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt,
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt,
 - sich grob unsportlich verhält,
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
 - a) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
 - b) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
 - c) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
 - d) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
 - e) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst

werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

- f) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6

Pflichten und Rechte der Mitglieder

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe in jeder Jahreshauptversammlung festgelegt wird.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre festgesetzten Beiträge fristgerecht zu zahlen. Wer länger als sechs Monate damit rückständig ist, kann vorübergehend von allen Einrichtungen des Vereins ausgeschlossen werden.
- (3) Jedes Mitglied verpflichtet sich, innerhalb der Gemeinschaft Verein sowie gegenüber Personen außerhalb nie vereinschädigend zu wirken. Es verpflichtet sich ebenfalls, Meinungsverschiedenheiten und Kritik zuerst vereinsintern vorzubringen und dort in Gesprächen den ernsthaften Versuch einer Regelung zu unternehmen.
- (4) Für einen Vereinswechsel eines aktiven Spielers gelten die Bestimmungen des Fußballverbandes Niederrhein.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Hauptversammlung oder einer außerordentlichen Versammlung zur Abstimmung zu stellen.

§ 7

Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Jugendversammlung
 - der Jugendvorstand
- (2) Für Sonderaufgaben können Ausschüsse bestimmt werden, deren Aufgaben der Vorstand bestimmt.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird gebildet aus den anwesenden Mitgliedern und findet jedes Kalenderjahr statt. Sie ist spätestens am 31. Mai einzuberufen. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- (2) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn eine Stimme mehr als die Hälfte der Mitglieder sie fordern.

- (3) Zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen ist mindestens 30 Tage, zu den außerordentlichen mindestens 10 Tage vorher schriftlich zu laden. In die Tagesordnung sind folgende Punkte aufzunehmen:
- Feststellung des Stimmrechts
 - Erstattung des Jahresberichts des Vorstandes
 - Bericht des Schatzmeisters
 - Bericht der Kassenprüfer
 - ausstehende Wahlen
 - Festsetzung der Beiträge
 - Anträge
 - Verschiedenes
- (4) Anträge auf Satzungsänderung sind in der Einladung bekanntzugeben.
- (5) Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig durch die Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder über 18 Jahren.
- (6) Satzungsänderungen sind dem Finanzamt und dem Vereinsregister schnellstens mitzuteilen.

§ 9 Anträge

- (1) Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich vorgelegt werden. Anträge zur außerordentlichen Versammlung müssen 7 Tage vorher schriftlich vorliegen. Diese sind jeweils in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (2) Dringlichkeitsanträge werden nur behandelt, wenn diese in der Versammlung schriftlich vorgelegt werden und mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit bestätigt. Dringlichkeitsanträge zur Satzungsänderung sind nicht zulässig.

§ 10 Abstimmungen

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist eine neue Abstimmung erforderlich. Davor kann für Pro und Kontra jeweils sein Sprecher nochmals die Argumente vorbringen. Wenn nach der erneuten Wahl wieder Stimmengleichheit entsteht, gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Satzungsänderungen können ebenfalls mit der einfachen Mehrheit beschlossen werden, sofern die Hauptversammlung beschlussfähig ist.
- (3) Abgestimmt wird durch Erheben der Stimmkarte, sofern nicht eine geheime Abstimmung beantragt wird.
- (4) Innerhalb von 14 Tagen nach der Mitgliederversammlung muss ein Protokoll erstellt werden, in das jedem Mitglied auf Verlangen Einsicht gewährt werden muss. Es kann innerhalb von weiteren 14 Tagen Einspruch erhoben werden, über den in der nächsten Versammlung verhandelt wird.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schatzmeister
- Geschäftsführer
- Fußballobmann
- Jugendleiter
- Ehrenamtsbeauftragter

Die Vorstandsmitglieder amtieren jeweils für zwei Jahre und werden pro Jahr zur Hälfte neu gewählt.

§ 12 Ehrevorsitzende und -mitglieder

Die Mitgliederversammlung kann einzelne Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, zu Ehrevorsitzenden oder -mitgliedern ernennen.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der 1. Vorsitzender leitet die Sitzungen und Versammlungen.
- (2) Der 2. Vorsitzender vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit.
- (3) Der Schatzmeister führt die Kasse.
- (4) Der Geschäftsführer erledigt alle anfallenden Geschäfte und ist für die Zusammenarbeit aller Organe des Vereins zuständig. Gleichzeitig ist er Bezugspunkt für alle Angelegenheiten, die von außerhalb an den Verein herangetragen werden.
- (5) Der Fußballobmann kümmert sich um die Aufgaben im sportlichen Bereich, die für den reibungslosen Ablauf des Spielbetriebs notwendig sind.
- (6) Der Vorsitzende der Vereinsjugend ist für alle Belange der Mitglieder unter 18 Jahren zuständig.
- (7) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - der 1. Vorsitzende,
 - der 2. Vorsitzende,
 - der Schatzmeister und
 - der Geschäftsführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig

§ 14 Ehrenamtspauschale

- (1) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (2) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 2 bestimmen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 15 Kassenprüfer

- (1) Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer eines Jahres zwei Kassenprüfer. Bei jeder Jahreshauptversammlung scheidet ein Kassenprüfer aus und wird durch einen neuen ersetzt. Eine sofortige Wiederwahl des ausscheidenden Kassenprüfers ist nicht möglich.
- (2) Die Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, laufend die Kassenführung des Vereins zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 16 Vereinsjugendausschuss

- (1) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendsatzung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins gegenüber verantwortlich.
- (2) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Vereinsjugend. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

§ 17 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung mit 4/5 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das nach Liquidation vorhandene Vermögen an die sportliche Jugendpflege der Stadt Duisburg, welches unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck des Sports auszugeben ist. Eine Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist nicht statthaft.

§ 18 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes

(BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 19

Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am xx.xx.xxxx beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Duisburg, den 01.10.2019